

## **Satzung der Zentralen Einrichtung „Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (ZSIK)“ der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184) geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. Seite 93) wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Fachhochschule Kiel vom 11. Februar 2010 und mit Zustimmung des Hochschulrats vom 11. Februar 2010 folgende Satzung der Zentralen Einrichtung „Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz“ der Fachhochschule Kiel erlassen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Das Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (im Folgenden „ZSIK“ genannt) wird als Zentrale Einrichtung der Fachhochschule Kiel gem. § 34 HSG errichtet.
- (2) Das ZSIK steht unter der Leitung eines Vizepräsidenten der Fachhochschule Kiel. Leitungsaufgaben werden im Rotationsverfahren für mindestens 2 Semester bzw. maximal 4 Semester an eine einzelne Lehrkraft des ZSIK delegiert.
- (3) Das Präsidium erhält jährlich einen Geschäftsbericht.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das ZSIK hat die Aufgabe, die Sprachlehre an der Fachhochschule Kiel sicherzustellen.
- (2) Nebenziel ist die Vermittlung interkultureller Kompetenz.
- (3) Das ZSIK unterstützt die Fachhochschule bei ihren Auslandsaktivitäten (Austauschprogramme).

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des ZSIK sind die stellenplanmäßig zugewiesenen Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder erfüllen die Aufgaben des ZSIK. Hauptamtliche Mitglieder haben die Möglichkeit, neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für das ZSIK zu forschen. Die Forschungsergebnisse können unter Bezug auf das ZSIK publiziert werden.

#### **§ 4** **Konferenz der Dozentinnen und Dozenten**

- (1) Die Konferenz besteht aus den hauptamtlichen Mitgliedern des ZSIK und wird durch die Einladung der Leiterin oder des Leiters einberufen.
- (2) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Zu den Aufgaben der Konferenz gehören:
  - a. Aufstellung des Lehrangebots,
  - b. Klärung von Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Lehre,
  - c. die Bestimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter im Beirat.

#### **§ 5** **Beirat**

- (1) Das ZSIK erhält einen Beirat. Er setzt sich zusammen aus:
  - a. den Beauftragten für die Lehre der einzelnen Fachbereiche,
  - b. der Leiterin bzw. dem Leiter des International Office,
  - c. der Leiterin bzw. dem Leiter des Studienkollegs,
  - d. zwei hauptamtlichen Mitgliedern des ZSIK.
- (2) Der Beirat tritt unter dem Vorsitz eines Vizepräsidenten zusammen.
- (3) Der Beirat unterstützt das ZSIK bei der Bedarfsermittlung und Koordination der Lehre in den Fremdsprachen. Außerdem erörtert er den Geschäftsbericht des ZSIK.
- (4) Der Beirat trifft sich mindestens einmal im Jahr.

#### **§ 6** **Haushaltsführung**

Die Haushaltsmittel des ZSIK werden im Haushalt der Fachhochschule Kiel verwaltet.

#### **§ 7** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung des Sprachenzentrums der Fachhochschule Kiel vom 6. Juni 2006 (NBl. MWV Schl.-H. 2006 S.143) außer Kraft.

Kiel, 11. Februar 2010  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer  
- Präsident -